

**Verordnung über die Gebühren
für Siedlungsentwässerungsanlagen
(Abwassergebührenverordnung)**

vom 16. Juni 2005

Änderungsverlauf

2005	16.06.2005	Neuerlass	Gemeindeversammlung
2008	20.11.2008	Revision	Gemeindeversammlung
2012	28.06.2012	Revision	Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	Grundsatz	4
	Umfang der öffentlichen Anlagen.....	4
	Volle Kostendeckung	4
	Besondere Verhältnisse.....	4
II.	BENUTZUNGSGEBÜHR	5
	Gebührenpflicht.....	5
	Zusammensetzung der Benützungsgebühr.....	5
	Bemessung der Grundgebühr.....	5
	Zuschläge	6
	Reduktion	6
	Regenwassernutzung	6
	Ermittlung des Mengenpreis bei fehlenden Angaben	6
	Gebührentarif	6
	Schuldner	6
	Rechnungstellung.....	6
	Fälligkeit.....	6
III.	ANSCHLUSSGEBÜHR.....	7
	Gebührenpflicht.....	7
	Bemessung der Anschlussgebühr	7
	Anrechnung früherer Anschlussgebühren.....	7
	Fälligkeit und Zahlungspflicht	8
	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	8
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	Rekursrecht.....	8
	Inkrafttreten	8

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinde Pfungen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühr
- Anschlussgebühr

Art. 2

Umfang der öffentlichen Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

² Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 3

Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte und Rückstellungen), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

⁴ Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet.

Art. 4

Besondere Verhältnisse

¹ Mit Bezüglern mit ausserordentlichem Lastprofil, bei denen die Anwendung der Gebührenverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, kann der Gemeinderat einen Anschlussvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benutzungsgebühren vereinbaren.

² Anstelle eines Anschlussvertrags kann der Gemeinderat für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschluss- und Benutzungsgebühr erheben.

II. Benutzungsgebühr

Art. 5

Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Benutzungsgebühr (der Mengenpreis) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 6

Zusammensetzung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der jährlichen Grundgebühr für die Benützung der Siedlungsentwässerungsanlagen und dem damit verbundenen Administrativ- und Kontrollaufwand sowie dem Mengenpreis zusammen, der sich aus der Menge des genutzten Frischwassers berechnet.

Art. 7

Bemessung der Grundgebühr

¹ In Zonen mit Baumassenziffern berechnet sich die Grundgebühr aus der Multiplikation der Grundstücksgrösse mit der Basisgebühr und dem Faktor der Nutzungsdichte.

Die Zonenzugehörigkeit wird wie folgt gewichtet:

Zone	Faktor
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	0,2
Wohnzonen W 1.1, Wa 1.3, Wb 1.2	1
Wohnzonen W 1.6, W 2.4	2
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG 2.0, WG 2.4	2
Zentrumszone	2
Zone für öffentliche Bauten (OeB)	3
Kernzone	3
Industriezone	4
Strassen	6

² Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

³ In Zonen ohne Baumassenziffer berechnet sich die Grundgebühr aus der Multiplikation der Baumasse des angeschlossenen Objekts mit der Basisgebühr und dem Faktor der Nutzungsdichte.

Nutzung	Faktor
Ausschliessliche Wohnnutzung	5
Gemischte Nutzung	6
Ausschliessliche Gewerbenutzung	7

⁴ Die massgeblichen Grundstücks- und Geschossflächen werden dem Vermessungswerk der Gemeinde bzw. den entsprechenden baurechtlichen Bewilligungen entnommen.

⁵ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage.

	Art. 8
<i>Zuschläge</i>	Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.
	Art. 9
<i>Reduktion</i>	Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine mit der Gemeinde abgesprochene Messungsart.
	Art. 10
<i>Regenwassernutzung</i>	Beim Gebrauch von Regenwasser für die Klosettspülung wird auf den Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler ein Zuschlag von 40 m ³ pro Wohneinheit und Jahr dazurechnet. In industriellen oder gewerblichen Bauten ist der Frischwasserverbrauch pro Mitarbeiter und Jahr mit 15 m ³ zu veranschlagen. Für Regenwasseranlagen, denen eine vom Werk abgenommene Wasseruhr vorgeschaltet ist, wird die Gebühr pro m ³ erhoben. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Gemeinderat dabei eine Reduktion des Mengenpreises gewähren.
	Art. 11
<i>Ermittlung des Mengenpreis bei fehlenden Angaben</i>	Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für genutztes oder ungenutztes Wasser aus privaten Quellen oder Grundwasserfassungen, welches den Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird.
	Art. 12
<i>Gebührentarif</i>	Die Höhe der Benutzungsgebühr (Mengengebühr, Basisgebühr) wird in einem Gebührentarif festgesetzt, der durch den Gemeinderat erlassen und öffentlich bekannt gemacht wird.
	Art. 13
<i>Schuldner</i>	Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
	Art. 14
<i>Rechnungstellung</i>	¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. ² Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
	Art. 15
<i>Fälligkeit</i>	Die Benutzungsgebühr wird 30 Tage seit Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er einen Verzugszins von 5% (§ 29a VRG).

III. Anschlussgebühr

Art. 16

Gebührenpflicht

Eine einmalige Anschlussgebühr ist zu entrichten:

- ¹ beim erstmaligen Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen für das ganze angeschlossene Grundstück,
- ² bei Neu- Um- oder Anbauten von Liegenschaften auf Grundstücken, die vor dem 1. Oktober 2005 an die Abwasserversorgung angeschlossen wurden,
- ³ für das abgebende Grundstück bei der Übertragung von baulicher Ausnützung eines nicht oder vor dem 1. Oktober 2005 angeschlossenen Grundstücks auf ein Drittgrundstück.

Art. 17

Bemessung der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr ist die Abgeltung für die zusätzliche Inanspruchnahme der Siedlungsentwässerungsanlagen durch das anzuschliessende Grundstück bzw. Objekt.
- ² In Zonen mit Baumassenziffern berechnet sich die Anschlussgebühr aus der Multiplikation der Grundstücksgrösse mit der Basisanschlussgebühr und dem Faktor der Nutzungsdichte.
- ³ Die Zonenzugehörigkeit wird wie folgt gewichtet:

Wohnzone W 1.1, Wa 1.3, Wb 1.2	
In allen übrigen Zonen die Mehrfläche über 10'000 m ² eines Grundstücks.	Faktor 1
In allen übrigen Zonen die ersten 10'000 m ² eines Grundstücks.	Faktor 2
- ⁴ In Zonen ohne Baumassenziffer wird die massgebliche Fläche gemäss Art. 7 Abs. 3 ermittelt.
- ⁵ Die Basisanschlussgebühr wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- ⁶ Die massgeblichen Grundstücksflächen und Baumassenziffern werden dem Vermessungswerk der Gemeinde bzw. den entsprechenden Baubewilligungen entnommen.

Art. 18

Anrechnung früherer Anschlussgebühren

- ¹ In den Fällen der Gebührenpflicht nach den Art. 16 Ziff. 2 und 3 werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. Kann der Anschlusspflichtige die Höhe früherer Anschlussgebühren nicht mehr nachweisen, erfolgt die Anrechnung von 1,5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts, den die am 30. September 2005 auf dem Grundstück angeschlossenen Gebäulichkeiten in jenem Zeitpunkt hatten. Führt diese Berechnung dazu, dass die bereits geleistete Anschlussgebühr die neu berechnete Anschlussgebühr übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf den Baubeginn hin rückerstattet.
- ² Führt ein Bauprojekt auf einem Grundstück zu einer Erhöhung des Basiswertes 1939 der GVZ von weniger als Fr 20'000.00, oder beträgt die Gesamtsumme der Ausnutzungsübertragungen weniger als 10% der gesamten Baumasse des abgebenden Grundstücks, wird auf eine neuerliche Anschlussgebühr verzichtet. Der Nachbezug und die Rückerstattung von Anschlussgebühren aufgrund einer abweichenden Schlusschätzung des Gebäudewerts durch die GVZ bleiben vorbehalten.
- ³ Rückerstattungen werden ab Zahlungsdatum, im Fall von Abs. 1 oben ab Baubeginn, Nachforderungen ab dem Datum der Baufreigabe verzinst. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 19
Fälligkeit und Zahlungspflicht
¹ Die Anschlussgebühr wird durch den Hochbau- und Planungsausschuss mit der Anschluss- bzw. der Kanalisationsbewilligung festgesetzt und vor Baubeginn vollständig erhoben.
² Die Anschlussgebühr wird 30 Tage seit Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er einen Verzugszins von 5% (§ 29a VRG).

Art. 20
Ausnahmen von der Gebührenpflicht
Bei der Abparzellierung von Flächen, für welche bereits eine Anschlussgebühr gemäss Art. 17 oder 18 bezahlt wurde, wird keine Anschlussgebühr erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21
Rekursrecht
¹ Gegen Verfügungen und Anordnungen der Verwaltung und von Ausschüssen des Gemeinderats, die gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich eine begründete Einsprache erhoben werden.
² Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderats, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 22
Inkrafttreten
¹ Die Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2005 wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2008 revidiert.
² Die vorliegende, erneute Revision vom 28. Juni 2012 tritt auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

Pfungen, 28. Juni 2012
Gemeindeversammlung Pfungen

Heinz Kühne Rolf Oggier
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Beschlossen durch:
Gemeinderat Pfungen am 23. April 2012
Gemeindeversammlung Pfungen am 28. Juni 2012